

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2019 bekommen oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2019 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter *Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten* in dem Feld **VJ-Versteuerungsmethode** den Eintrag „Systemautomatik“. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung ab, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2019 noch berücksichtigen möchten, holen Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator ab. Anschließend können Sie auch weiterhin einen 13. Lauf auf den Monat Dezember durchführen, bevor Sie dann das Jahreswechsel-Update einspielen. Vielleicht ist auch ein 13. Lauf durch die Versteuerung mit der Systemautomatik gar nicht mehr notwendig.

Wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2019 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2020 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2019 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2019 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Mit dem Jahreswechsel erhalten Sie eine Aufstellung von allen aktiven Mitarbeitern, die aktuell mit einem manuellen ELStAM-Datensatz abgerechnet werden. Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen für diese Mitarbeiter weiterhin eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt.

Es kann sich aber auch um beschränkt steuerpflichtige Grenzgänger handeln, die ab 2020 in das ELStAM-Verfahren integriert werden. Wenn Ihnen bereits eine ID-Nummer von diesen Mitarbeitern vorliegt, können Sie jetzt eine ELStAM abrufen. Vorher müssen Sie eventuell noch die Sperre im Personalstamm im Reiter *Lohnsteuermerkmale Feld Einzelvers.ELStAM* herausnehmen.

Sofern der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer keine ID-Nummer hat, muss er diese bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Sobald die ID-Nummer dann im Personalstamm hinterlegt ist, kann der Abruf der ELStAM erfolgen.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde nun der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Sofern unter *Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten* in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

DLS – digitale Lohnschnittstelle

Bei der digitalen Lohnschnittstelle handelt es sich um einen amtlich vorgeschriebenen Standarddatensatz, der die Grundlage der elektronischen Lohnsteuerprüfung darstellt. Sofern ein Lohnsteuerprüfer mit diesem neuen Format prüfen möchte, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen ein individuelles Angebot für das Modul zukommen lassen können. Technisch können die Prüfer auch noch mit dem alten Format prüfen.

Unabhängig von dem Zeitpunkt der ersten Lohnsteuerprüfung mit der DLS benötigen Sie seit dem Jahreswechsel 2018/19 bei einigen Lohnarten eine neue individuelle Kennzeichnung. Mit dem Jahreswechsel bekommen Sie nochmals eine Auswertung über die Lohnarten, bei denen die Bezugsart 76 oder 77 für eine pauschale Lohnsteuer hinterlegt ist, aber im Feld *DLS-Art* die „00“ geschlüsselt ist.

Rechtlich kann eine pauschale Besteuerung mit 25 Prozent (Bezugsart 76) verschiedene Grundlagen haben, für die in dem DLS-Datensatz jeweils eine separate Lohnart gefordert wird. Bitte kennzeichnen Sie die entsprechenden Lohnarten durch die Schlüsselung im Feld **DLS-Art** (02-10) in der Maske *Lohnarten Reiter Steuer und SV*.

The screenshot shows the 'Steuer und SV' mask with the following fields and values:

- Abrechnungskreis: 988
- Lohnart: 76
- Steuerpflicht: 0 steuerfrei
- Zuschlag 1: 0,00
- Zuschlag 2: 0,00
- Berufsgenossensch.VJ: 0 Brutto ges. ohne add.
- Berufsgenossensch.LJ: 0 Brutto ges. ohne add.
- Bezugsart: 76
- Entgelt-Art: 00 keine Besonderheiten
- EGA-Art: 00 Kein EGA
- Berechnungsschlüssel: 100
- Aus Durchschnitt: 00
- Zeitarbeit: 0
- Steuerprozent: 0,00
- Text für Fibu:
- KUG / WAG berechnen: 0 Loa nicht berücksichtigt
- SV-Pflicht: 0 sv-frei
- Regelm. Arbeitsentg.: 9
- Berechnungseinheit/Text: 0 ohne Hinweis a. Lohnab
- Netto-Art:
- Pfändung:
- DS. rückwirk. Monate:
- Grundlohn:
- Divisor:
- Mehrarbeit:

The 'DLS-Art' dropdown menu is open, showing the following options:

- 00 keine Besonderheiten
- 01 Indivi.Pauschalsteuer SB 40 Abs.1 ESTG
- 02 Mahlzeiten Betrieb 25 % Pauschalst.
- 03 Mahlzeiten d. Dritte 25 % Pauschalst.
- 04 Lohn Betriebsveranst. 25 % Pauschalst.
- 05 Erholungsbeihilfen 25 % Pauschalst.
- 06 Verpflegungskosten 25 % Pauschalst.
- 07 Zusch.Internet/DV- Gerät 25 % Pauschalst.
- 08 Zusch. Ladevorrichtung 25 % Pauschalst.
- 09 Gruppenunfallvers. 25 % Pauschalst.
- 10 Kurzf.Besch.Aushilfen 25 % Pauschalst.
- 11 Aushilfen Landw. 5 % Pauschalsteuer
- 12 Sachprämie / Kundenbindung st-frei
- 13 Sachzuwendungen 30 % Pauschalsteuer

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Sofern Sie nur eine Lohnart z. B. „Pauschale Versteuerung 25 %“ haben und diese für mehrere rechtliche Pauschalierungsgrundlagen nutzen, ist es unbedingt erforderlich, die bestehende Lohnart und eine eventuelle Folgelohnart zu kopieren, um dann eine eindeutige Kennzeichnung über das Feld DLS-Art pro Lohnart vorzunehmen.

Wenn Sie Lohnarten mit der Bezugsart 77 (individueller pauschaler Steuersatz) haben, hinterlegen Sie bitte für die individuelle Kennzeichnung die **DLS-Art 01, 11 oder 13**. Auch hier müssen Sie eventuell wieder neue Lohnarten bei verschiedenen rechtlichen Grundlagen anlegen.

Da wir die DLS-Daten pro Lohnart immer für ein Kalenderjahr ausgeben müssen, dürfen Sie zukünftig bereits abgerechnete Lohnarten unterjährig nicht ändern. **Eine Änderung muss somit vor der Januar Abrechnung erfolgen.**

Lohnsteuerberechnung

Den offiziellen Lohnsteuerrechner 2020 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>

Wenn Sie Abweichungen zwischen der ermittelten Lohnsteuer der Abrechnung aus HANSALOG und der aus dem BMF-Rechner feststellen, lassen Sie uns doch bitte beide Ergebnisse zukommen. Dann prüfen wir die Lohnsteuer gerne für Sie nach.

Hinweise zur Steuerberechnung

Der Grundfreibetrag für die Berechnung der Lohnsteuer wird ab dem 01.01.2020 um 240 € auf 9.408 € und der Kinderfreibetrag um 192 € auf 5.172 € angehoben.

Praxistipp: Wechselt ein Beschäftigter zu einer Krankenkasse mit einem günstigeren Zusatzbeitrag, führt das in der Regel zu einer etwas höheren Lohnsteuer, da sich die Arbeitnehmerbeiträge steuerbegünstigend auswirken.

GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Um die Beitragslast aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten) zu vermindern, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2020 für diese einen zusätzlichen Freibetrag eingeführt. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Freibetrages ist die Überschreitung der bisherigen und weiterhin gültigen Freigrenze. Für das Jahr 2020 wurde sowohl die Höhe des Freibetrages als auch die Höhe der Freigrenze auf 159,25 Euro monatlich beziffert.

Der neue Freibetrag gilt lediglich für die Summe der Betriebsrenten und deren Kapitalisierung nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Somit sind Krankenversicherungs- und Zusatzbeiträge nur noch aus dem Teil der Betriebsrente zu zahlen, der den Freibetrag übersteigt. Dieser Freibetrag gilt allerdings nicht für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge, hier gilt weiterhin nur die vorstehend beschriebene Freigrenze.

Nicht geklärt ist, wie sich dieser Freibetrag aufteilt, wenn mehrere Zahlstellen einen Versorgungsbezug an eine Person auszahlen. Im Laufe des Jahres 2020 erwarten wir hier Informationen von den Spitzenverbänden.

Den Freibetrag in der KV berücksichtigt HANSALOG automatisch. Wenn Sie wissen, dass mehrere Versorgungsbezüge ausgezahlt werden und eine andere Zahlstelle bereits den Freibetrag ausschöpft, können Sie im Personalstamm unter *Sozialversicherungsdaten verwalten* die 1 „ja“ in dem *Feld Mehrfachbeschäftigung* setzen. Dann wird der Versorgungsbezug voll verbeitragt.

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Verpflichtet sind Sie dazu Stand heute allerdings noch nicht, es kann aber empfehlenswert sein, damit Ihr Versorgungsbezugsbezieher im Laufe des Jahres keine Beitragsnachzahlung leisten muss. Ob diese dann über eine Rückrechnung abgerechnet werden muss, wird sich im Laufe des Jahres zeigen.

Zahlstellenmeldeverfahren

Ab dem 1. Januar 2020 müssen laufende Versorgungsbezüge einschließlich Einmalzahlungen nicht mehr in ihrer tatsächlichen Höhe gemeldet werden, wenn sie die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigen (BBG KV/PV 2020: 4.687,50 Euro monatlich). Zu melden ist dann nur noch der Versorgungsbezug in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehende Beträge bleiben unberücksichtigt.

Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Bei der Bewilligung beziehungsweise dem Beginn der Zahlung einer Kapitalleistung oder der Kapitalisierung eines Versorgungsbezugs ist weiterhin die volle Höhe zu melden - ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben festgelegt, dass in der ersten Änderungsmeldung, die zu erstellen ist, der Zahlbetrag auf die Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren ist. Somit müssen Sie in das ZMV-Meldeverfahren nicht eingreifen, alle erforderlichen Meldungen kommen automatisch bei der nächsten anstehenden Meldung.

Steuerfreiheit für das Jobticket

Neu ab 2019: Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sowie Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt geleistet werden, sind ab dem **01.01.2019** wieder steuerfrei (§ 3 Nummer 15 EStG). Da die Zuschüsse aber auf die Lohnbescheinigung gehören, rechnen Sie diese bitte über **eine Nettolohnart im Bereich 400 bis 599 mit der Bezugsart 67** ab. Da es diese Regelung in der Vergangenheit schon gegeben hat, könnte es sein, dass Sie hier bereits auch schon eine entsprechende Lohnart im System haben.

Neu ab 2020: Der Arbeitgeber kann den Betrag pauschal mit 25 % versteuern, den er (inklusive Umsatzsteuer) aufwendet für ein von ihm seinem Arbeitnehmer gewährtes bzw. bezahltes oder bezuschusstes bzw. verbilligtes „Jobticket“ **für öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr** (d. h. auch EC, IC, ICE, nicht Taxi) bzw. eine Fahrkarte (ein „Jobticket“), das für private Fahrten **im öffentlichen Personennahverkehr** (d. h. nicht EC, IC, ICE, Taxi) genutzt werden kann bzw. nur für solche Fahrten genutzt wird (z. B. Tickets für Rentner). Für diese Variante brauchen Sie eine Bruttolohnart mit der Bezugsart 76. Diese Beträge werden nicht gesondert auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt.

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Bereits am 01.01.2018 ist das BRSG in Kraft getreten und zielt darauf ab, die betriebliche Altersvorsorge (bAV) insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten. Auch für Beschäftigte mit geringem Einkommen soll ein Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen werden.

Um die bAV zu fördern, setzt das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz vor allem auf die Tarifpartner. Sie sollen das neue Tarifpartnermodell künftig per Tarifvertrag mit einer **reinen Beitragszusage** einführen dürfen. Zusätzlich sollen Sie festlegen, in welcher Höhe oder Form eventuell ersparte Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherung in die bAV fließen.

Rein rechtlich müssen Sie aber auch bei jeder neuen Entgeltumwandlung schon ab dem 01.01.2019 (z.B. neue Mitarbeiter oder neue Verträge von den bestehenden Mitarbeitern) einen Arbeitgeberzuschuss

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

leisten, soweit Sie SV-Beiträge einsparen. Die Höhe und die Form des Zuschusses muss der Arbeitgeber **arbeitsrechtlich** festlegen. Diese Regelung ist allerdings tarifdispositiv.

Für ein möglichst einfaches Handling haben wir im Rahmen der Vertragsverwaltung im bAV-Modul neue Funktionalitäten und Möglichkeiten geschaffen, um die verschiedenen Durchführungswege abbilden zu können. Ob der aktuelle Stand ausreicht, um die zukünftigen Verhandlungsergebnisse der Tarifpartner oder Ihre arbeitsrechtlichen Entscheidungen umsetzen zu können, werden wir abwarten müssen. Das neue Gesetz gibt den Arbeitgebern oder Tarifpartnern allerdings einen sehr großen arbeitsrechtlichen Spielraum und es ist wohl mit individuellen Vereinbarungen zu rechnen. Darüber hinaus werden Sie sowohl im Personalstamm als auch im Firmenstamm neue BAV-Felder und entsprechende Reports finden. Diese Funktionen können mit der Einrichtung der neuen bAV auch bei Ihnen aktiviert werden.

Das bAV-Modul steht im Rahmen der Vertragsverwaltung für Sie **kostenlos** zur Verfügung. Für die Einrichtung und die Anlage der neuen Lohnarten müssen Sie einen kostenpflichtigen Tag mit einem Fachberater von uns einplanen. Eine Einrichtung über unseren Support wird nicht möglich sein.

Digitaler UV-Lohnnachweis

Fachlich gibt es nichts Neues von dem Digitalen UV-Lohnnachweis zu berichten. Das heißt, zum Fälligkeitstermin ist er an den UV-Träger elektronisch zu versenden. Sofern Sie den Stammdatenabruf für das Jahr 2020 noch nicht vorgenommen haben, führen Sie ihn bitte anschließend durch. Eine Dokumentation finden Sie im HANSALOG-Anwenderportal in der Kategorie Handbücher.

Praxistipp: Die im Personalstamm zugeordneten Gefahrentarifstellentabellen lassen sich nun in Form einer Liste und zusätzlich auch als csv.-Datei erstellen (*UV-Gefahrentarifstellentabellen pro PNr. drucken*).

Neue Annahmestelle extra für die DAK-Gesundheit

Die DAK-Gesundheit hat im November 2019 darüber informiert, dass sie ab dem 01.02.2020 eine eigene Annahmestelle mit der Betriebsnummer 921 115 81 bekommen wird. Die neue Annahmestelle wird mit dem Update angelegt und ab Februar automatisch bedient.

Weiterhin schreibt die DAK, dass es auch eine neue Empfänger-Betriebsnummer 486 988 90 geben wird. Diese Aussage ist doch sehr „unglücklich“, da es diese Betriebsnummer für die DAK schon seit Jahren gibt. Es ist die alte Betriebsnummer der ehemaligen BKK Gesundheit, die mit der DAK 2013 fusioniert hat.

Mit dem Jahreswechselupdate wird ein Programm gestartet, das Ihnen alle nicht mehr gültigen Krankenkassen-Betriebsnummern (inklusive der alten Nummern der DAK) auflistet. In dem Protokoll finden Sie eine Beschreibung, nach der Sie unbedingt vorgehen sollten, damit Ihre elektronischen Meldungen zukünftig richtig verarbeitet werden können. Die alte Annahmestelle der DAK wird die Daten ab dem 01.04.2020 nicht mehr annehmen.

Praxistipp: Krankenkassen mit abgelaufenen Betriebsnummern, sollten Sie in der Bezeichnung mit dem Zusatz „alt“ versehen – z. B. DAK-Gesundheit (alt). Sie können auch auf „inaktiv“ gesetzt werden.

Familienkasse

Bei unseren Jahreswechselseminaren haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Sie im Vorgriff auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens ab dem Jahr 2021 die Krankenkasse in Erfahrung bringen müssen, bei der Ihr geringfügig Beschäftigter tatsächlich im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert ist. Diese Krankenkasse können Sie nun im Personalstamm in der *Maske Sozialversicherungsdaten verwalten im Reiter Allgemein* erfassen.

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Praxistipp: Selbst wenn Sie eventuell keine ELStAM für die Berechnung der Lohnsteuer bei einem geringfügig Beschäftigten brauchen, erfragen Sie auch gleich die steuerliche ID-Nummer, da diese 2021 zusätzlich für die DEÜV-Meldung benötigt wird. Das gilt sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Ihren bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

A1-Meldeverfahren

Mit vielen Kunden haben wir bereits das A1-Meldeverfahren eingeführt. Anfangs hat es doch noch einige technische Schwierigkeiten gegeben, aber inzwischen sind auch die über 100 annehmenden Stellen gut in das Verfahren integriert. Die Antwortzeiten werden durch Automatisierungsprozesse bei den Krankenkassen und der Rentenversicherung immer besser.

Mit dem Jahreswechsel hat sich der Datensatzaufbau geändert. Es können nun bis zu 11 Beschäftigungsstellen im Ausland hinterlegt werden und eine private Krankenversicherung muss nicht mehr gemeldet werden.

Wenn Sie 2020 mit dem A1-Meldeverfahren starten möchten, lassen Sie es uns einfach wissen, und wir erstellen Ihnen dann für das Modul ein Angebot. Die Freischaltung und Einrichtung kann dann über den Teamviewer erfolgen.

EEL-Bescheinigungsverfahren

Auch im EEL-Verfahren gibt es 2020 eine neue Version. Die Änderungen betreffen insbesondere die Entgeltbescheinigung für die Berechnung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Wir aktualisieren gerade das EEL-Handbuch und werden es zeitnah im Downloadbereich abstellen.

Praxistipp: Wenn Sie bei einer Vorerkrankungsanfrage keinen Vorerkrankungszeitraum vorgeben, nimmt HANSALOG alle Arbeitsunfähigkeitszeiträume aus den zeitlichen Ereignissen und fragt diese 12 Monate zurückliegend unter Berücksichtigung der 6-Monatsfrist an.

AAG Erstattungsverfahren

Ab dem 01.01.2020 dürfen beim AAG-Erstattungsverfahren keine Personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Versicherungsnummer oder Personalnummer im Verwendungszweck übermittelt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Vorgaben unter Abrechnungskreise in der Maske *Zahlungsfälligkeiten pro Abrechnungskreis verwalten* im Zahlungsauftrag Nr. 12 (AAG). Bei einer Änderung sollten Sie eventuell Ihre Buchhaltung über den neuen Verwendungszweck informieren.

Aus der Gleitzone wird der Übergangsbereich

Die Gleitzone wurde zum 01.07.2019 grundlegend reformiert und heißt jetzt Übergangsbereich. Da wir aber insbesondere bei Rückrechnungen noch immer auf Zeiten vor dem 01.07.2019 zugreifen, führen wir die Bezeichnung Gleitzone oder GZ-Entgelt auch noch weiter. Eine Umstellung der Begrifflichkeiten ist für den nächsten Jahreswechsel vorgesehen.

Neue Beitragssätze

In der Arbeitslosenversicherung sinkt der Beitragssatz auf 2,4 %. Der Beitrag zur Renten- und zur Pflegeversicherung bleibt unverändert. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung steigt auf 1,1 %. Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge bekommen Sie mit dem Beitragssatzabgleich.

Optimierung Rückrechnung Vormonate

Wenn Sie Entgelte über die variablen Daten auf Teilmonate auszahlen, wird der Betrag zukünftig nach dem entsprechenden Kürzungskennzeichen in der Lohnart gemindert.

Informationen (Global) zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Optimierung Druck von Verdienstabrechnungen

Die Selektion innerhalb der Maske: *Verdienstabrechnung drucken* wurde um das Feld „Korrekturen Vormonate“ erweitert. Somit lassen sich nun entweder alle Verdienstabrechnungen oder nur die Formulare für die Korrekturen auf Vormonate bzw. ohne Korrekturen auf Vormonate auswählen.

Update dakota.ag-Verwaltungsprogramme (sofern dakota.ag im Einsatz)

Wir haben für Sie eine aktualisierte Version (11.01) der dakota.ag-Verwaltungsprogramme zur Verfügung gestellt. Bitte installieren Sie dieses Update auf jedem PC mit der dakota.ag-Software. In der technischen Installationsdokumentation finden Sie eine detaillierte Beschreibung.

Durchführung dakota.ag-Stammdatenupdate

Bereits im Dezember 2019 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass Sie ein Stammdatenupdate in dakota.ag durchführen müssen. Falls Sie es noch nicht durchgeführt haben, holen Sie das bitte nach. Eine Dokumentation finden Sie im Downloadbereich in der Kategorie dakota: [dakota-Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu dakota.ag](#)

Vorabinformation

Die Termine für unsere Anwenderseminare zum Jahreswechsel 2020/21 sind wie folgt:

- 11.11. – 13.11.2020 in Bayreuth
- 23.11. – 25.11.2020 in Hannover

Informationen zu weiteren Seminaren finden Sie direkt auf unserer [Homepage](#).